

Übersicht zu § 7 Satz 2 Beitragsordnung (sog. Härtefall):

Vorbemerkung: In erster Linie ist auf die Fristen für den (jährlich erneut zu stellenden) Antrag auf Beitragsermäßigung nach § 5 S. 1 und 2 BeitragsO zu achten:

1. **Grundsatz:** 31. März des Beitragsjahres
2. **Ausnahme:** 31. Dezember des Beitragsjahres, wenn:
 - a. der Approbationserwerb erst nach dem 30. Juni des Beitragsjahres erfolgt *oder*
 - b. die Pflichtmitgliedschaft im Zeitraum nach dem 31. März und vor dem 1. Juli des Beitragsjahres gem. § 3 Abs. 7 Nr. 2 BeitragsO endet.
3. **Bei unverschuldeter Säumnis der Frist** zu 1. oder 2. kann auf Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des hindernden Ereignisses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Einen Kurzüberblick zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden Sie auf der Homepage der Kammer unter: <https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/mitgliedsbeitrag> -> „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“.
4. Es kann innerhalb der Fristen zu 1 und 2 auf gesonderten Antrag hin gem. § 6 Abs. 2 BeitragsO - die Zahlung des Beitrags in zwei gleichen Teilbeträgen (Ratenzahlung) gem. § 6 Abs. 2 BeitragsO mit Fälligkeit zum 31. Mai und 30. September genehmigt werden.

Merke: Gem. § 4 Abs. 2 S. 2 BeitragsO sind grundsätzlich die berufsbezogenen Einkünfte aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr maßgeblich für die Beitragsfestsetzung (Bezugsjahr). Ein geringeres berufsbezogenes Einkommen wird daher regelmäßig erst mit einer zweijährigen Verzögerung zu einer entsprechenden Beitragsermäßigung führen können.

Bsp.: Beitragsermäßigungsantrag im Jahr 2026 = Bezugsjahr: 2024, auch wenn Einkünfte in 2026 geringer als im Jahr 2024 sind. Verringerte Einkünfte in 2026 (bspw. aufgrund von Elternzeit oder Altersrente) können erst bei der Beitragsfestsetzung 2028 berücksichtigt werden!

„Härtefall“ gem. § 7 Satz 2 BeitragsO als besondere Ausnahmesituation:

Die Kammer kann bereits rechtskräftig festgesetzte und fällige Beiträge zur Vermeidung besonderer – zum Fälligkeitszeitpunkt vorliegender - Härten *stunden oder* (ganz oder teilweise) erlassen.

Voraussetzungen:

1. (formloser) Antrag
2. Eine **besondere Härte** ist regelmäßig erst dann zu bejahen, **wenn**:
 - a. Die Belastung mit dem festgesetzten Beitrag unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage der antragstellenden Person unzumutbar erscheint. „Unzumutbar“ ist die Belastung regelmäßig bei unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage, so dass die Erhebung des festgesetzten Beitrages zu einer ernstlichen Gefährdung oder Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz führen würde und der notwendige Lebensunterhalt (bspw. für Nahrungsmittel, Kleidung, Wohnkosten, Behandlungskosten, Unterhalt) vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr bestritten werden kann¹.

¹ Hierbei wird auf Rechtsprechung und Literatur zum Begriff der „besonderen Härte“ der Bundeshaushaltsordnung (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BHO) bzw. der inhaltsgleichen Vorschrift in der Landshaushaltsordnung Berlin (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LHO) sowie der persönlichen „Unbilligkeit“ i.S.d. § 227 Abgabenordnung zurückgegriffen. Vgl. bspw. Bundessozialgericht Urt. v. 09.02.1995, Az.: 7 RA 78/93.



- b. Es bedarf daher einer eklatanten Veränderung der berufsbezogenen Einkünfte im Vergleich zum Bezugsjahr i.S.d. § 4 Abs. 2 S. 2 BeitragsO (bspw. länger andauernde oder schwerwiegende Erkrankungen; Versorgung pflegebedürftiger Angehöriger; unerwarteter Arbeitsplatzverlust ohne Absicherung des notwendigen Lebensunterhalts).

Renteneintritt oder Elternzeit allein genügen regelmäßig nicht!

- Die geschätzten jährlichen berufsbezogenen Einkünfte im Beitragsjahr haben dabei unterhalb des in der Beitragsklasse „0“ gem. § 3 Abs. 3 BeitragsO festgelegten Schwellenwerts zu liegen (für 2026: 14.238 €).
- Die gesamte wirtschaftliche Lage der antragstellenden Person = sämtliche zu erwartenden und zu berücksichtigenden Einnahmen (d.h. nicht nur die berufsbezogenen Einkünfte, sondern auch Versorgungsbezüge, Vermögenseinkünfte, Sozialleistungen) des Beitragsjahres sind zu berücksichtigen (Ein Härtefall ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die Gesamteinkünfte unter der jeweiligen Pfändungsfreigrenze nach § 850c Zivilprozessordnung liegen²).

Verfahren:

1. **Einzelfallentscheidung:** Die Entscheidung der Kammer erfolgt als Einzelfallentscheidung im Rahmen einer Verhältnismäßigkeits- und Zumutbarkeitsprüfung und beinhaltet in erster Stufe die Entscheidung über eine Stundung des Beitrags.
 - Eine **Stundung** kommt erst in Betracht, wenn die Genehmigung zur Zahlung des Beitrags in zwei gleichen Teilbeträgen gem. § 6 Abs. 2 BeitragsO mit Fälligkeit zum 31. Mai und 30. September des Kalenderjahres nicht ausreichend zur Vermeidung besonderer Härten im oben genannten Sinn ist.
 - Kommt eine Stundung nicht in Betracht, ist entscheidend, ob ein teilweiser oder - als ultima ratio - **vollständiger Erlass des Beitrags** zu gewähren ist.
 - Die Entscheidung zu Stundung oder Erlass **kann vorbehaltlich der Nachprüfung** des Einkommenssteuerbescheides oder anderweitiger Nachweise für das Beitragsjahr vorläufig erfolgen und zur Nacherhebung nach den Vorgaben der Beitragsordnung führen.
2. **Darlegungs- und Beweislast:** Die antragstellende Person ist für das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen darlegungs- und beweispflichtig und hat dem Antrag **geeignete Nachweise** beizufügen bzw. auf Aufforderung der Kammer unverzüglich nachzureichen (z.B. Einkommensteuerbescheid/e (insbes. auch des vorvergangenen Bezugsjahres), ALG I/II-Bescheid, ärztliches Attest, Bescheinigung über Krankengeldbezüge, Nachweise über Erwerbsminderung etc.).
3. **Folge einer Ablehnung:** Bei ablehnender Entscheidung verbleibt es beim ursprünglich fälligen Beitrag.

Stand: Februar 2026

² Vgl.: https://hdr4.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Pfaendungsfreigrenzen_Arbeitseinkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=12